

Satzung für die Vergabe des Deutschen Preises für Patientensicherheit

(Stand 01.04.2016)

1. Zielsetzung

- (1) Das Aktionsbündnis für Patientensicherheit e.V. vergibt zusammen mit mehreren Kooperationspartnern jährlich den Preis für Patientensicherheit. Kooperationspartner des Ausschreibungsjahres 2016/2017: Aesculap AG, Ecclesia Versicherungsdienst, MSD SHARP & DOHME GMBH. Kooperationspartner mit Beteiligung durch eine dem finanziellen Geldwert der Preisunterstützung adäquate Sachleistung: Thieme Verlag Stuttgart. Der Preisausrichter verpflichtet sich bei der Auswahl der Kooperationspartner die Belange der Kooperationspartner angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Preis dient der Förderung von Projekten in den Bereichen der Pflege, medizinischen Behandlung, Rehabilitation, Forschung, Lehre und Aus-, Weiter- und Fortbildung. Er wird für innovative Konzepte für die Förderung / Umsetzung von Patientensicherheit in der Praxis, Lehre und Bildung ausgelobt, sowie für wissenschaftliche Studien zu Themen der Patientensicherheit, die einen direkten Einfluss auf die Patientenversorgung haben.
- (3) Der Preis ist mit insgesamt 19.500 Euro dotiert und wird jährlich vergeben:
 1. Platz = 10.000 €
 2. Platz = 6.000 €
 3. Platz = 3.500 €

Jeder Kooperationspartner beteiligt sich am Preisgeld mit jeweils 6.500 Euro. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem APS und dem jeweiligen Kooperationspartner. Eine Preisaufteilung kann nach Entscheidung der Verleihungskommission erfolgen. Der Preis wird mit Urkunde anlässlich der Jahrestagung des Aktionsbündnisses für Patientensicherheit vergeben.

- (4) Die Bewerbung um den Preis für Patientensicherheit erfolgt durch Einreichen einer Projektbeschreibung mit Darstellung der Evaluationsergebnisse oder einer wissenschaftlichen Arbeit mit praxisrelevanten Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache. Diese kann in dem der Preisverleihung vorangehenden Kalenderjahr in einer anerkannten deutschen oder fremdsprachlichen wissenschaftlichen Zeitschrift oder in Buchform erschienen sein.
- (5) Anderweitig bereits ausgezeichnete Arbeiten oder Arbeiten, die zu einem anderen Preiswettbewerb angemeldet wurden, können nicht eingereicht werden. Dies wird in der Bewerbung von dem oder den Verfassern der Arbeit schriftlich erklärt. Außerdem ist eine Erklärung über eventuell bestehende Interessenkonflikte aller Autoren der Bewerbung beizulegen. Die Arbeit soll in elektronischer Form inklusive einer Kurzversion an die Vorsitzenden des Aktionsbündnisses Patientensicherheit eingereicht werden. Die Teilnehmenden erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Bewerbung im Rahmen der Berichterstattung.

2.1. Verleihungskommission

- (1) Der Preis wird durch eine Verleihungskommission zuerkannt. Die Verleihungskommission besteht aus 11 Mitgliedern einschließlich eines Vorsitzenden. Der Verleihungskommission gehören an:
 - a) Vorsitz: Vertreter APS-Vorstand
 - b) Je ein von den jeweiligen Kooperationspartnern zu benennender Vertreter
 - c) Im übrigen aus Vertretern aus Pflege, Ärzteschaft, Apotheker, Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, Patientenvertreter, Kostenträger, Patientensicherheitsforschung zu benennende Vertreter

- (2) Die Mitgliedschaft in der Verleihungskommission beginnt erstmalig zum 30.09.2013. Angestrebt wird eine Amtszeit von 3 Jahren bei dauerhafter Fortführung des Preises. Die Mitgliedschaft wird jährlich erneut angefragt, Wiederbenennungen nach 3 Jahren sind möglich. Die Mitgliedschaft in der Verleihungskommission endet für die Vertreter der Kooperationspartner mit Ende des jeweiligen Kooperationsvertrages. Sollte ein Mitglied der Verleihungskommission vorzeitig ausscheiden, wird ein Nachfolger vom Vorsitzenden der Verleihungskommission im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern bestimmt.

- (3) Die Verleihungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder teilnimmt. Sie beschließt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Abstimmung ist auf elektronischem / schriftlichem Weg zulässig.

2.2. Verfahrensweise Verleihungskommission

Für die Verleihungskommission gilt folgende Verfahrensweise:

- (1) Die Verleihungskommission wird bis zum Ende September des Vorjahres (30.09.) gebildet.
- (2) Die Verleihungskommission überwacht die Ausschreibung des Preises über die Geschäftsstelle des APS. Die Ausschreibung soll ca. 7 Monate vor dem Termin der Jahrestagung erfolgen, mit einer Einsendefrist von 5 Monaten vor dem Termin der Jahrestagung (Preisvergabe).
- (3) Nach Ablauf der Einsendefrist verteilt die Geschäftsstelle des APS die eingegangenen Arbeiten mit allen Unterlagen binnen zwei Wochen an die Mitglieder der Verleihungskommission.
- (4) Die Mitglieder der Verleihungskommission bewerten mit einer Frist von 12 Wochen die Projekte anhand eines Punktesystems. Pro Bewertungskriterium (Innovationskraft, potentieller Einfluss auf die Förderung der Patientensicherheit, Praxisrelevanz, Evaluation, d.h. Verbesserung der Patientensicherheit, wissenschaftliche Stringenz) kann jedes Mitglied der Verleihungskommission maximal 10 Punkte vergeben. Die Punktzahl 50 ist demnach die Höchstpunktzahl pro Mitglied der Verleihungskommission.

- (5) Die Mitglieder der Verleihungskommission deklarieren mögliche Interessenskonflikte im zur Verfügung gestellten Formblatt und sollten sich bei einer unmittelbaren Betroffenheit durch einen Interessenkonflikt für befangen erklären.
- (6) Der Vorsitzende addiert alle eingegangenen Bewertungen und ermittelt so eine gemeinsame Rangordnung. Erreichen mehrere Projekte durch die gleich hohe Punktzahl einen der ersten drei Plätze, bestimmt der Vorsitzende nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Verleihungskommission die Rangordnung.
- (7) Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Rangordnung allen Mitgliedern mit. Die Mitglieder der Verleihungskommission haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen Einspruch einzulegen und die Gründe an alle Mitglieder der Kommission zu kommunizieren. Der Vorsitzende wird sich dann um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, wird das Verfahren abgebrochen und der Preis nicht vergeben.
- (8) Geht gegen die ursprünglich ermittelte Rangordnung innerhalb von 2 Wochen kein Widerspruch ein, so gilt die durch die Addition erhaltene gemeinsame Rangordnung. Die drei Bewerbungen mit den höchsten Gesamtpunktzahlen erhalten den ersten bis dritten Preis.
- (9) Die Einberufung einer Jurysitzung erfolgt nur auf Anraten des Vorsitzenden, z.B. bei mehrfacher gleicher Platzvergabe.

2.3. Punkte, die bei der Bewertung der eingereichten Arbeiten berücksichtigt werden sollten

- Praxisrelevanz
- „Innovationskraft“
- Potenzieller Einfluss auf die Förderung der Patientensicherheit
- Umsetzung und Grad der Implementierung
- Evaluation (Nachweis einer Verbesserung der Patientensicherheit) bzw. wissenschaftliche Stringenz

2.4. Publikation der Preis-Arbeiten

- Die drei Preisträger (1. bis 3. Platz) haben Gelegenheit, ihre Arbeit bei der Preisübergabe bzw. „Forumssitzung PatSiPreis“ bei der APS-Jahrestagung vorzustellen
- Vorstellung der Preisträger und ihrer Arbeiten auf der APS-Homepage
- Unterstützung der Publikation in relevanten Zeitschriften